

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde  
Aitrang  
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)  
vom 07.06.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§1 der Mittagsbetreuungs-satzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenom-men wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet ha-ben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 entste-hen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen diese Gebühren und Kostenersätze je-weils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren und Kostenersätze werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Schul-verband ein SEPA-Mandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**zweiter Teil:  
Einzelne Gebühren/ Kostenersätze**

**§ 4  
Gebührensatz, Geschwisterermäßigung**

- (1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1	1 - 2	Std. pro Woche	32,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4	Std. pro Woche	65,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	97,00 €

Buchungskategorie 4	7 - 8 Std. pro Woche	129,00 €
Buchungskategorie 5	9 - 10 Std. pro Woche	162,00 €
Buchungskategorie 6	11 - 12 Std. pro Woche	194,00 €
Buchungskategorie 7	13 - 14 Std. pro Woche	227,00 €
Buchungskategorie 8	15 - 16 Std. pro Woche	259,00 €
Buchungskategorie 9	17 - 18 Std. pro Woche	292,00 €
Buchungskategorie 10	19 - 20 Std. pro Woche	324,00 €

(2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50. v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5**

### **Kostenersatz für Mittagsverpflegung**

- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Aus Vereinfachungsgründen berechnet die Gemeinde hierzu eine über das Schuljahr gleichbleibende Monatspauschale

## **§ 6**

### **Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren/ Kostenersätze**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist beim Schulverband einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

### **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Aitrang, 07.06.2024  
Gemeinde Aitrang

Michael Hailand  
Erster Bürgermeister